



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 282/2001

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der „Verwaltungsgebührensatzung vom.....“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Änderung von Satzungen – soweit Gebührenänderungen anstanden – erfolgte bei der Stadt Kamen bereits seit 1999. Es bestand keine rechtliche Verpflichtung zur Umstellung von Satzungen, so dass es sich bei der Angabe des Euro um eine rein freiwillige Serviceleistung der Stadt Kamen handelte.

Zwar behalten kommunale Satzungen, die nach dem 01.01.2002 Bezug auf DM-Beträge nehmen, uneingeschränkt ihre Gültigkeit, jedoch sollen aus Gründen der Akzeptanzförderung und Gewöhnung, aufgrund des Signalcharakters sowie der Gültigkeit von Satzungen über den 01.01.2002 hinaus nun auch die bisher noch nicht angepassten Satzungen geändert werden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat die Umstellungserfordernis der Verwaltungsgebührensatzungen von Städten und Gemeinden zum Anlass genommen, die entsprechende Mustersatzung des Verbandes aus dem Jahr 1994 vollständig zu überarbeiten. Neben der Umstellung der Gebührensätze auf Euro erfolgte eine inhaltliche und sprachliche Überarbeitung des allgemeinen Teils sowie eine Überprüfung der Zeitgemäßheit der einzelnen Tarifstellen durch eine Arbeitsgruppe aus Praktikern verschiedener Mitgliedsstädte und -gemeinden. Im Ergebnis wurden einige Tarifstellen geändert oder gestrichen; andere sind neu hinzugekommen. Erklärend wurde der Mustersatzung eine Gebührekalkulation beigefügt, anhand derer die Ermittlung der jeweilig vorgeschlagenen Gebührenhöhen nachvollzogen werden kann.

Abschließend empfiehlt der Städte- und Gemeindebund, die Mustersatzung als Orientierung zu nutzen, wobei in vielen Fällen sicherlich Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und notwendig sein können.

Die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen wurde im Wesentlichen auf dieser Grundlage erarbeitet.

So wurde der allgemeine Teil der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen überwiegend an die Mustersatzung angepasst, lediglich der § 1 wurde zum besseren Verständnis etwas ausführlicher gefasst.

Der Anpassung des Gebührentarifs als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen wurde die vom Städte- und Gemeindebund erarbeitete Gebührenkalkulation zugrunde gelegt, wobei hier jedoch in einigen Bereichen bewusst von dieser Gebührenkalkulation abgewichen wurde.

Die Abweichungen im Einzelnen:

Nr. 1 a) und b) des Gebührentarifs:

Die Vorgabe der Mustersatzung von 0,50 Euro/Seite bis zum Format DIN A4 wird von der Verwaltung als überhöht angesehen. Zwar konnte aufgrund der Neuanschaffung des Druck- und Kopiersystems Mitte des Jahres 2001 keine exakte Kostenermittlung/Seite für die Verwaltung vorgenommen werden, eine Abfrage der entsprechenden Kosten bei den hiesigen Einzelhändlern ergab jedoch eine Preisspanne zwischen 0,05 und 0,10 Euro/Seite im DIN A4 Format. Da Kopien und Ausdrücke für Bürger bei der Stadt Kamen grundsätzlich nur in Angelegenheiten vorgenommen werden, die die Verwaltung betreffen und ein Ausnutzen von eventuell sehr günstigen Kopierkosten durch Außenstehende vermieden werden soll, werden von der Verwaltung Gebühren in Höhe von 0,25 Euro/Seite bis zum Format DIN A4 für angemessen gehalten.

Mit entsprechender Begründung werden abweichend zur Mustersatzung Gebühren für Kopien/Ausdrücke bei größerem Format als DIN A4 in Höhe von 0,40 Euro/Seite von der Verwaltung als realistisch betrachtet.

Nr. 1 d) und Nr. 2 des Gebührentarifs:

Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Verwaltungsgebührenmustersatzung schlägt Gebühren in Höhe von 6,50 Euro pro angefangene 15 Minuten vor. In der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen vom 12. November 1992 wurde für diese Leistungen eine Gebühr von 17,50 DM für jede angefangene halbe Stunde, d.h. 4,47 Euro pro angefangene 15 Minuten, angesetzt. Diese Kosten werden von der Verwaltung auch weiterhin als realistisch angesehen und aufgrund des Signalcharakters von Gebühren auf 4,50 Euro pro angefangene 15 Minuten gerundet.

Entsprechendes gilt für Gebühren für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Auskünfte, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

Nr. 4 des Gebührentarifs:

Abweichend zu dem als zu hoch empfundenen Vorschlag der Mustersatzung werden Gebühren für die Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. in Höhe des bisher angesetzten Betrages belassen und lediglich anhand des Umrechnungskurses von 3,00 DM/Ausfertigung an den Euro angepasst und aufgrund des Signalcharakters auf 1,50 Euro gerundet.

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Kamen

vom

.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung, der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Kamen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung angelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen vom 12.11.1992 außer Kraft.

ANLAGE

zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	0,25
	b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,40
	c) Farbausdrucke	
	- im Format A4	1,00
	- im Format A3	1,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	4,50
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Auskünfte Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 15 Minuten	4,50
3.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50

5.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
6.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, familiengeschichtliche Auskünfte	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
7.	Plots	
	DIN A4	7,00
	DIN A3	8,00
	DIN A2	10,00
	DIN A1	12,00
	DIN A0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
8.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	- für jede weitere Seite	0,25